



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Giuseppe BAMBARA
Exekutivagentur des Europäischen
Forschungsrates
Stellvertretender
Datenschutzbeauftragter –
COV2 20/108
1049 Brüssel, Belgien

Brüssel, den 19. Dezember 2012
GB/MV/kd/D(2012) 2514 C 2012-0915
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Bambara,

am 19. Oktober 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle der „Verwaltung von Schulungsanträgen und Schulungsaktivitäten für Bedienstete der ERCEA“ gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Folgenden „die Verordnung“).

Laut Meldung hat die fragliche Verarbeitung den Zweck,

- Schulungs- und Teambildungsmaßnahmen zu planen, zu entwickeln, zu organisieren, zu kommunizieren, zu verwalten, zu bewerten, über sie zu berichten, sie einzukaufen und zu bezahlen;
- Rückmeldungen der Teilnehmer zu erfassen, die Qualität und Relevanz der Schulungsmaßnahme zu kontrollieren und das Schulungsangebot der ERCEA entsprechend anzupassen (Kursinhalt, Dauer oder Empfehlung der anerkanntesten Schulungsbeauftragten für künftig von D2/Schulung erworbene Schulungsmaßnahmen).

Berichte der Personalabteilung gehen nur an die Leitung der Agentur, um

- der Leitung einen Überblick über die Teilnahme ihres Teams an Schulungsmaßnahmen zu geben und zu überprüfen, ob es Probleme mit einer hohen Abwesenheitsquote gibt;
- D2/Schulung und die Leitung in die Lage zu versetzen, ihre Berichte abzuschließen und die Haushaltsausgaben zu überwachen.

Nach den vorliegenden Informationen scheint bei der ERCEA die Bewertung der Schulung nicht dazu zu dienen, das von den Schulungsteilnehmern erworbene Wissen zu überprüfen. Es gibt nur einen konkreten Fall, in dem das erworbene Wissen von D2/Dritte Sprache erhoben wird, und zwar bei Sprachkursen im Zusammenhang mit Artikel 45 Absatz 2 des Statuts

(Kenntnisse einer dritten Sprache vor der Beförderung), doch wird dieser Aspekt in einer eigenen Stellungnahme zur Vorabkontrolle abgehandelt¹.

Bei den anderen Bewertungen handelt es sich um anonyme Bewertungen des Schulungsbeauftragten durch die Teilnehmer mit dem alleinigen Ziel, die Qualität der Schulung aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten.

Folglich dürfte die Verarbeitung aufgrund ihrer Zielsetzung generell keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gemäß den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung aufgeführten Kategorien beinhalten.

Gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d sind ferner alle Verarbeitungen einer Vorabkontrolle zu unterziehen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Diese Bestimmung wird in der Meldung als Rechtsgrundlage für die Vorabkontrolle genannt. Die Bestimmung hebt jedoch auf Verarbeitungen ab, deren konkreter und alleiniger Zweck darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, wie etwa schwarze Listen. In Anbetracht der Zwecke der Verarbeitung sind wir der Auffassung, dass dies hier nicht zutrifft, selbst wenn die Verarbeitung möglicherweise zum Ausschluss einer Person von einem Recht führen könnte.

Nach Ansicht des EDSB sollte daher die Verwaltung von Schulungsmaßnahmen durch die ERCEA **keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen werden**.

Nach Prüfung der Meldung und der beigefügten Unterlagen möchte der EDSB dessen ungeachtet die folgende Empfehlung aussprechen, damit gewährleistet ist, dass die fraglichen Verarbeitungen nicht gegen die Verordnung verstoßen:

Verträge mit externen Auftragnehmern

Die ERCEA hat dem EDSB den Rahmendienstleistungsvertrag mit einem externen Auftragnehmer sowie die Dienstgütevereinbarung zwischen EAS und ERCEA übermittelt.

Nach Auffassung des EDSB genügen beide den Anforderungen des Artikels 23 Absatz 2 der Verordnung. Der EDSB weist jedoch auf Artikel I.9 des Rahmendienstleistungsvertrags² hin, der den Titel „*Datenschutz*“ trägt. Allein der Verweis auf die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers und sein Recht auf Auskunft und Berichtigung reicht nicht aus. Es sollten auch die betroffenen Personen erwähnt werden, deren Daten verarbeitet werden, da im Zuge der Vertragserfüllung ihre Daten ganz oder teilweise von dem externen Auftragnehmer/Auftragsverarbeiter verarbeitet werden. Folglich sollte die ERCEA an den Stellen, an denen vom „Auftragnehmer“ die Rede ist, noch den Satzteil „*und die betroffenen Personen, deren Daten vom Auftragnehmer verarbeitet werden*“ hinzufügen.

Der EDSB fordert die ERCEA auf, diese Empfehlung bei ihrer Verwaltung von Schulungsmaßnahmen zu übernehmen und umzusetzen. Um uns die weitere Verfolgung des Falls zu erleichtern, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem EDSB alle einschlägigen Unterlagen, aus denen die Befolgung der Empfehlung hervorgeht, innerhalb von drei Monaten nach Datum dieses Schreibens zusenden könnten.

¹ Dieser Sonderfall war Gegenstand einer eigenen Meldung zur Vorabkontrolle an den EDSB, Fälle 2011-0955, -0956, -0963: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates zur Vorabkontrolle von jährlicher Beurteilung, Probezeit, Beförderung, Neueinstufung und Beurteilung der Fähigkeit zum Arbeiten in einer dritten Sprache.

² Dok.-Nr.: ARES_D2_2012_310224_FINAL CONTRACT ERCEA_D2_2012_01_EPSO-EAS-PO-2010-116

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler:

- Frau Carina Lenarduzzi, Leiterin des Referats ERCEA D.2 „Personal, Infrastruktur und Dokumentenmanagement“
- Frau Nadine Kolloczek, Datenschutzbeauftragte, ERCEA